

Internet-Teilnahmebedingungen

für die Lotterie Sieger-Chance

vom 21. Februar 2025

Gültig für die Ziehungen ab 08. März 2025

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Sieger-Chance mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Die der Sieger-Chance-Kooperation angehörenden Unternehmen veranstalten eine Zusatzlotterie mit der Bezeichnung "Sieger-Chance", deren Zweckertrag zur Förderung des Sports bestimmt ist.
- (2) Sieger-Chance wird in Hessen durch die LOTTO Hessen GmbH, Rosenstr. 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), in den anderen Bundesländern von den dort bestehenden, der Sieger-Chance-Kooperation angehörenden Unternehmen, veranstaltet und durchgeführt.

§ 2 Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie Sieger-Chance mittels des von LOTTO Hessens bereit gehaltenen Internetangebots sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen von LOTTO Hessen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.
- (3) Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Internet-Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
- (4) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (5) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Spielscheinen, der Webseite von LOTTO Hessen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Sieger-Chance

- (1) Im Rahmen der Zusatzlotterie Sieger-Chance wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag (Sonnabend), durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen (nachfolgend: Zentrale) fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Samstags- (Sonnabend-) ziehungen wählen (Spielzeitraum).
- (4) Die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie Sieger-Chance richten sich nach der Teilnahme an der von LOTTO Hessen veranstalteten Hauptlotterie GlücksSpirale. Die Teilnahme an der Samstags- (Sonnabend-) ziehung der Sieger-Chance zusammen mit der GlücksSpirale als Zusatzlotterie und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den von LOTTO Hessen durchgeführten Hauptlotterien.
- (5) Die Spielaufträge im Sinne von Abs. 3 und 4, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.
- (6) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren ABO.
- (7) Gegenstand (Spielformel) der Zusatzlotterie Sieger-Chance ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) LOTTO Hessen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer, der die nachfolgenden Voraussetzungen für die Spielteilnahme erfüllt, kann zusätzlich zur Hauptlotterie GlücksSpirale an der Zusatzlotterie Sieger-Chance teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Weg.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Hessen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der von LOTTO Hessen veranstalteten Hauptlotterie GlücksSpirale und ist nur mit den von LOTTO Hessen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich.
- (2) Die Spielteilnahme
 - Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
 - des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen,ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist bei Teilnahme auch an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegte Angaben nicht rechtzeitig erfolgreich durchgeführt werden kann,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- (3) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Übersendung einer Spielauftragsbestätigung auf elektronischem Weg kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- (4) An den vom Land Hessen veranstalteten Lotterien dürfen nur Personen teilnehmen, die in Hessen wohnen oder sich bei Vertragsschluss in Hessen aufhalten oder denen nach dem Recht ihres Aufenthaltsorts die Teilnahme am auswärtigen Glücksspiel erlaubt ist.
- (5) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig zu bestätigen. Der Spielteilnehmer hat vollständig und wahrheitsgemäß die Angaben zu machen, die auf der Registrierungsseite des elektronischen Anmeldeformulars vorgesehen sind. Anschließend erfolgt ein mehrstufiger Verifizierungsprozess, der vollständig und erfolgreich abgeschlossen werden muss, um spielberechtigt zu sein und Transaktionen zu tätigen.

Der Spielteilnehmer erhält seine persönliche Kundennummer, sofern er noch kein Kunde ist. Als Zugangssparameter für die Spielteilnahmen (Anmeldung) gibt der Spielteilnehmer die Kundennummer, den Usernamen oder die E-Mail-Adresse sowie sein individuell gewähltes Passwort an. In regelmäßigen Abständen kann zusätzlich zum Passwort die Eingabe eines zweiten Faktors,

der dem Spielteilnehmer auf elektronischem Wege übermittelt wurde, verlangt werden (2-Faktor-Authentifizierung).

Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Registrierung, Passwort, zum Verifizierungsprozess, Anlage eines Wettkontos und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen beschrieben.

- (6) Die Begründung einer Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person gem. § 6 Abs. 2 S. 1 Geldwäschegesetz steht unter dem Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung von LOTTO Hessen.
- (7) Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigung.
- (8) LOTTO Hessen hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern.
- (9) Die erstmalige Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung und Erbringung des erforderlichen Spieleinsatzes (siehe § 8 und § 11) möglich.
Des Weiteren wird der Spielteilnehmer auf die Möglichkeit hingewiesen, sein Spieleinsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimit jederzeit auf ein von ihm gewähltes Limit pro Tag, Woche und Monat reduzieren zu können. Eine Erhöhung des Limits wird erst mit einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn ein Limit verringert wird, greifen die neuen Limits sofort.
- (10) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes von LOTTO Hessen bekannt gemacht.
- (11) Jeder Spielteilnehmer kann durch LOTTO Hessen von der Spielteilnahme im Internet ausgeschlossen werden.

§ 6 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von einer oder mehreren 7-stelligen Losnummer/n durch den Spielteilnehmer.
- (2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann LOTTO Hessen Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators vorschlagen.
- (3) Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 für die Zusatzlotterie Sieger-Chance wird durch LOTTO Hessen vergeben.
- (4) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von LOTTO Hessen vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen.
- (5) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
- (6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 7 Gespeicherte Losnummer

- (1) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit einer gespeicherten Losnummer erfolgen.
- (2) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels gespeicherter Losnummer ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt 3,- € je Ziehung unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien.
- (2) Für jeden Spieldauftrag und/oder Spielteilnehmer kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Der Höchsteinsatz wird von LOTTO Hessen auf den Webseiten bekannt gegeben.
- (3) Jeder Spieldauftrag kann wahlweise als Einzelspieldauftrag oder als Dauerspieldauftrag mit einer Laufzeit von 1, 2, 3, 4, 5, 8, 26 und 52 Wochen gespielt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme mit einer gespeicherten Losnummer.
- (4) Für jeden Spieldauftrag kann LOTTO Hessen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (5) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
- (6) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

§ 9 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen. Der Zeitpunkt wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

§ 10 Kundenkarte

- (1) Jeder Spielteilnehmer erhält nach erfolgreicher Registrierung eine Kundenkarte mit persönlicher Kundennummer von LOTTO Hessen zugestellt. Die Kundennummer gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und der Zuname der Person vollständig genannt sein müssen.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Registrierung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind kostenfrei.

§ 11 Zahlungsverkehr

- (1) Für jeden registrierten Spielteilnehmer wird ein Wettkonto eingerichtet. Das Wettkonto ist in ein Unterkonto „Lotterien“ und ein Unterkonto „Schnelles Spiel“ aufgeteilt. Bei der Lotterie Sieger-Chance werden die Transaktionen über das Unterkonto „Lotterien“ abgewickelt.
- (2) Der Spielteilnehmer kann direkt per Kreditkarte, Lastschrift, mittels Überweisung, Online-Überweisungsverfahren, über eine Wallet-Zahlart sowie durch eine Abbuchung von seinem Wettkonto Spieldaufträge bezahlen. Die konkret zur Verfügung stehenden Zahlarten werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen im Detail angegeben.
- (3) Das Wettkonto kann mittels Kreditkarte, Lastschrift, Überweisung, Überweisungsverfahren, Wallet-Zahlart oder Gutschein aufgeladen werden.
- (4) Bei dem Wettkonto handelt es sich um ein internes Verrechnungskonto. Die Höhe des Wettkontoguthabens auf dem Wettkonto ist begrenzt.
- (5) Das Wettkontoguthaben ist spielgebunden. Alle eingezahlten Beträge müssen für die von LOTTO Hessen angebotenen Produkte (zum Beispiel Lotterien) umgesetzt werden.

- (6) LOTTO Hessen verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (7) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Wettkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
- (8) Jeder Spielteilnehmer kann unmittelbar nach der Registrierung einen Spielauftrag abgeben. Der Spielteilnehmer kann von bestimmten Zahlungsarten ausgeschlossen werden.

Zahlungsverkehr über Kreditkarte

- (9) Voraussetzung für die Zahlung über Kreditkarte ist die Angabe einer Kontoverbindung mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum für die Gewinnauszahlung. Der Spielteilnehmer hat bezüglich der Kreditkartendaten die Angaben zu machen, die im elektronischen Formular vorgesehen sind. Kreditkarteninhaber und registrierter Kunde müssen hierbei identisch sein. Weitere Einzelheiten der Kreditkartenzahlung werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen dargelegt.

Zahlungsverkehr mittels Basis-Lastschriftinzug (SEPA) oder Überweisung

- (10) Der Spielteilnehmer willigt ausdrücklich ein, dass er seine rechtsverbindliche Zustimmung zum SEPA-Mandat online (Opt-In-Verfahren) - das heißt in seinem, vor Fremdzugriff geschützten persönlichen Zugangsbereich des LOTTO Hessen Online-Spielangebots - erteilt. Er verzichtet auf die Schriftlichkeit des SEPA-Mandats. Außerdem erkennt er im Falle einer Basis-Lastschrift (SEPA) eine Vorankündigungsfrist (Prenotification) von bis zu 1 Tag an. Der Spielteilnehmer hat die Angaben zu machen, die im elektronischen Formular vorgesehen sind. Weitere Einzelheiten werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen dargelegt.
- (11) Im Falle einer Rücklastschrift kann das Wettkonto gegen Aufladung per Basis-Lastschriftinzug (SEPA) so lange gesperrt werden, bis die offene Forderung nebst Gebühren ausgeglichen worden ist. Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von LOTTO Hessen an einen Zahlungsdienstleister abgetreten oder von LOTTO Hessen selbst eingezogen.
- (12) Mit jedem Basis-Lastschriftauftrag (SEPA) erteilt der Spielteilnehmer LOTTO Hessen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) durchzuführen. Für dieses Girokonto muss er die entsprechende Vollmacht besitzen.
Der Lastschriftbetrag ist je Spielteilnehmer begrenzt auf das maximale Spieleinsatzlimit (§ 8 Abs. 2). LOTTO Hessen ist berechtigt, das Limit zu ändern.
- (13) Bei Banküberweisungen auf das Wettkonto ist im Verwendungszweck die Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung von LOTTO Hessen wird auf deren Webseiten bekannt gegeben.
- (14) Banküberweisungen können auch mittels der auf der Webseite von LOTTO Hessen angebotenen Zahlungsdienste erfolgen. Hierbei wird das jeweilige Onlinebanking-Verfahren des Kunden genutzt. Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels der angebotenen Zahlungsdienste werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Zahlungsverkehr über Wallet-Anbieter

- (14) Voraussetzung für die Zahlung mittels einer Wallet-Zahlart ist ein registrierter Account beim jeweiligen Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Hessen registrierten Kunden identisch sein muss.
- (15) Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung erfolgt auf der Webseite des betreffenden Anbieters, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.
- (16) Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung bei dem Zahlungsdienst erfolgt ist, vom Nutzer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, verbleibt der bereits gezahlte Betrag als Guthaben auf dem Wettkonto. Es gilt insbesondere § 11 Absatz 5.
- (17) Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels Wallet-Anbieter werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Aufladung des Wettkontos mittels Gutschein

- (19) LOTTO Hessen kann im Rahmen von Marketingaktivitäten Gutscheine in unterschiedlicher Höhe ausgeben, die der Kunde zur Aufladung seines Wettkontos nutzen kann. Die Aufladung des Wettkontos erfolgt durch die Eingabe des Gutschein-Codes. Diese Gutschrift auf das Wettkonto ist spielgebunden. Eine Barauszahlung des Betrages ist nicht möglich.
- (20) Weitere Einzelheiten zur Aufladung des Wettkontos mittels Gutschein werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

§ 12 Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.
- (2) Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spiel-benachrichtigung).
- (4) Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben von LOTTO Hessen
 - der Losnummer,
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Haupt- und/oder Zusatzlotterien,
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - der von der Zentrale vergebenen Spielauftragsnummer.
- (5) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 13 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Hessen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Hessen angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist
und
der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind. Bei Kreditkartenzahlung oder Zahlung per PayPal ist mit erfolgreicher Online-Autorisierung bezahlt, bei Überweisung/Basis-Lastschrift (SEPA) gilt die Zahlung mit entsprechender Abbuchung vom Wettkonto als erfolgt.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses nach vorstehendem Abs. 3 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.

- (6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (7) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 21 Absätze 3 und 4 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (8) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Abs. 10 genannten Gründe abzulehnen.
- (9) Darüber hinaus kann aus einem der in Abs. 10 genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (10) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 8 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 9 berechtigt, liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen den Teilnahmeausschluss verstoßen würde oder wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (11) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von LOTTO Hessen abgelehnt wurde bzw. LOTTO Hessen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (12) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 11 – unter seiner LOTTO Hessen bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (13) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und die Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- (14) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Hessen nicht.
- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (7) LOTTO Hessen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Hessen und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (13) Die Haftung von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 15 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für die Zusatzlotterie Sieger-Chance findet jeden Samstag (Sonnabend) eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- (2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 16 Abs. 2.

- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die LOTTO Hessen GmbH und wird auf den Webseiten der LOTTO Hessen GmbH veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 16 Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 13 Abs. 3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

§ 17 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 36,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (3) Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:
 - **Gewinnklasse 1**
- (4) Es werden zwei verschiedene 5- stellige Gewinnzahlen gezogen.
- (5) Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 10.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 50 000.
 - **Gewinnklasse 2**
- (6) Es wird eine 6-stellige Gewinnzahl gezogen.
- (7) Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je eine Zahlung in Höhe von € 5.000,- monatlich 10 Jahre lang oder einen Sofortbetrag in Höhe von € 600.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 000 000.
- (8) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 9.000.000,- begrenzt. Werden mehr als 15 Gewinner ermittelt, wird die Gesamtgewinnausschüttung in Höhe von 15 x € 600.000,- auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

Entsprechend mindert sich die in Absatz 7 genannte monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,-.
- (9) Der Gewinner hat dem Unternehmen innerhalb von 4 Wochen nach Gewinnanfall mitzuteilen, ob er die monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,- oder den Sofortbetrag in Anspruch nehmen will.
- (10) Eine Kombination aus der monatlichen Zahlung und dem Sofortbetrag ist ausgeschlossen.
- (11) Die Entscheidung ist LOTTO Hessen schriftlich mitzuteilen.
 - **Gewinnklasse 3**
- (11) Es werden drei verschiedene 7- stellige Gewinnzahlen gezogen.
- (12) Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 1.000.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 3 333 333.

- (13) Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 5.000.000,- begrenzt.
- (14) Werden mehr als 5 Gewinner ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 3 in Höhe von 5 x € 1.000.000,- auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.
- (15) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (16) Die durch LOTTO Hessen nach Abs. 3 bis Abs. 14 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 2 und 3 von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach § 18 Abs. 1.
- (17) Abweichend von Abs. 16 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklassen 2 und 3 von mehr als 100.000,- € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns, gem. § 18 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in der Gewinnklasse 1 festgestellt werden.
- (18) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Auspielung von Rundungsbeträgen gem. Abs. 19 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI).
- (19) Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 € teilbaren Betrag abgerundet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Die Gewinne werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht; für die Gewinnklassen 2 und 3 erfolgt dies nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 bis 19 zur Auszahlung gebracht.
- (2) Gewinne der Gewinnklasse 1 werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 20 Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.

§ 21 Gewinnauszahlung

- (1) Die Gewinnauszahlung erfolgt auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Der Kunde hat in seinem Wettkonto die Option, eine automatisierte Überweisung an das in seinem Wettkonto hinterlegte Konto anzuweisen.
- (2) Die Einzelheiten der Gewinnauszahlung werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
- (3) Gewinne von mehr als 8.000,- € werden dem Spielteilnehmer automatisch auf das von ihm für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit im SEPA-Zahlungsraum befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.
- (4) Gewinne bis einschließlich 8.000,- € werden dem Wettkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Eine Überweisung auf das vom Spielteilnehmer für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum ist jederzeit möglich. Die Auszahlung richtet sich nach § 12. Wird durch eine Gewinnauszahlung die Höchstgrenze des Wettkontos überschritten, wird dem Spielteilnehmer das die Höchstgrenze überschreitende

Guthaben automatisch auf das von ihm für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum befreiend überwiesen.

- (5) Der Kunde kann sich jederzeit ein bestehendes Gewinn Guthaben bzw. einen Teil davon auszahlen lassen, soweit nicht Ansprüche seitens LOTTO Hessen entgegenstehen. Die Auszahlung kann per Banküberweisung auf das angegebene Bankkonto oder als Barauszahlung in der Verkaufsstelle erfolgen.
- (6) Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte Bankverbindung mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für LOTTO Hessen gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Spieleinsätze, die vom Spielteilnehmer mittels Kreditkarte gezahlt werden, können nicht auf ein anderes Konto überwiesen werden. Sollten dennoch aus vom Spielteilnehmer zu vertretenden Gründen über Kreditkarte eingezogene Beträge auf ein anderes Konto zu überweisen sein, bringt LOTTO Hessen die anfallenden Kreditkartengebühren in einer Höhe von 3 % des Überweisungsbetrages, mindestens jedoch 5,- € in Anrechnung. Auszahlungen aus dem Wettkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Auszahlungsauftrages bei LOTTO Hessen reklamiert werden. LOTTO Hessen ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum befreiend zu überweisen, soweit auf dem Wettkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, Basis-Lastschriften (SEPA)) stattgefunden hat.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen und hat im angemeldeten Zustand seine registrierten Daten aktiv zu ändern.
- (2) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen an die letzte LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

§ 23 Datenschutz

LOTTO Hessen informiert über den Umgang mit den personenbezogenen Daten Internet in den Datenschutzhinweisen, die auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht sind.

§ 24 Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

§ 25 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten bei Teilnahme die Teilnahmebedingungen von LOTTO Hessen für die mit dem jeweiligen Spielschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie (zzt. die Teilnahmebedingungen für GlücksSpirale).

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der Zusatzlotterie Sieger-Chance teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielbenachrichtigung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach §13 Abs. 11 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten für die Ziehung ab Samstag, 08. März 2025.

LOTTO Hessen GmbH